



# RICHTLINIEN

## für die Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde Perg in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2017

### Einleitung:

Die Stadtgemeinde Perg unterstützt die Schaffung von Arbeitsplätzen in ihrem Gemeindegebiet, will beitragen, dass die Betriebsstruktur verbessert und dadurch ein günstiges Klima für Wirtschaftsbetriebe erreicht wird. Die Förderung beschränkt sich daher nur auf Investitionen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Perg.

Gefördert werden können selbstständig Erwerbstätige und Gesellschaften/Unternehmen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (öffentliches Interesse) je nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bei folgenden Voraussetzungen:

Betriebe des Handels, des Gewerbes, der Dienstleistung, der Industrie und des Verkehrs wenn es sich um Betriebe handelt

- die keine Expansionsmöglichkeit am bisherigen Standort haben und daher eine Verlegung vornehmen sowie Betriebe, die eine Betriebserweiterung am bisherigen Standort vornehmen, verbunden mit einer Personalaufstockung.
- die expansionswillig sind und einen zusätzlichen Standort in Perg errichten, mit dem eine Personalaufstockung verbunden ist.
- die bereits bestehen und eine wesentliche Aufstockung des Personalstandes von mindestens 20 % in den letzten 3 Jahren vorgenommen haben.
- die eine Neugründung im Gemeindegebiet vornehmen, welche gänzlich neue Arbeitsplätze schaffen und eine Bereicherung der Betriebsstruktur darstellen und nicht dazu beitragen, an einem Verdrängungswettbewerb teilzunehmen (Verbrauchermärkte).

# **Förderungsmöglichkeit:**

## **Betriebsneugründung:**

Die Betriebe können mit einer Förderung in der Höhe von 50 % der beglichenen Kommunalsteuer auf die Dauer von 3 Jahren rechnen.

Der Förderungsantrag ist innerhalb der ersten 3 Jahre schriftlich beim Stadtamt Perg einzubringen.

## **Investition:**

Für 3 Jahre werden nur jene Mitarbeiter zu 50 % gefördert, die maximal 1 Jahr vor oder nach der Fertigstellung aufgenommen wurden. Fällt ein geförderter Mitarbeiter weg, so rückt sofort der nächste Mitarbeiter in die freie Position.

Der Förderungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung beim Stadtamt Perg einzubringen.

## **Personalaufstockung:**

Anspruch für die Förderung bei einer Personalaufstockung hat man nur, wenn eine wesentliche Aufstockung des Personalstandes von mindestens 20 % in den letzten 3 Jahren vorgenommen wurde. Fällt ein geförderter Mitarbeiter weg, so rückt sofort der nächste Mitarbeiter in die freie Position.

## **Allgemeine Bedingungen:**

Bei erstmaliger Beantragung ist eine Liste aller Mitarbeiter und deren Eintrittsdatum mit dem Ansuchen am Stadtamt Perg beizulegen.

Eine Liste der geförderten Mitarbeiter und der dazugehörigen Kommunalsteuerbeträge sind jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres einzubringen.

Sollte im Förderungszeitraum eine Verringerung des geförderten Mitarbeiterstandes eintreten, so verringert sich auch die Förderung.

Der Betrieb erklärt sich bereit, der Stadtgemeinde Perg und ihren Organen Einblick in die Betriebsaufzeichnungen und Lohnunterlagen in jenem Ausmaß zu gewähren, das geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der angegebenen Werte zu beweisen.

Die Auszahlung erfolgt nach Berechnung und Beschlussfassung bis spätestens 30. Juni des nächsten Jahres.

## Allgemeines:

Die Stadtgemeinde Perg behält sich das Recht vor, jeden Antrag in den hierfür zuständigen Gremien zu erörtern und gemäß der dort gefassten Beschlüssen vorzugehen bzw. den Förderungsbetrag zur Auszahlung zu bringen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung kann nicht geltend gemacht werden, da es sich um eine freiwillige Förderung handelt.

Förderungsansuchen können nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als im Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr Mittel zur Verfügung stehen.

Solange ein Betrieb eine Förderung durch die Stadtgemeinde Perg erhält, kann kein weiteres Ansuchen genehmigt werden.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz u.ä.) die eine Förderung nicht mehr zulassen, umgehend der Stadtgemeinde Perg schriftlich zu melden.

Jeder Missbrauch sowie die Missachtung der bau- und gewerberechtlichen Auflagen hat zur Folge, dass die Gewährung der Förderung widerrufen wird und darüber hinaus die ab dem Zeitpunkt der Förderungsunwürdigkeit ausbezahlten Beträge mit einem Zinssatz gemäß § 212 der BAO rückzuerstatten sind.

Eine zugesagte Förderung wird erst nach Vorlage der Förderungsnachweise für die Gemeinde bindend und auszahlungsfähig.

Die Richtlinien für Wirtschaftsförderung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2011 treten außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Anton Froschauer

Genehmigt in der Sitzung  
des Gemeinderates am 21.11.2017.....

Perg, am 22.11.2017